

Erste Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Rangsdorf

vom 21.02.2005

Aufgrund der §§ 5, 2 der Neufassung der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. März 2004 (GVBl. I S. 59, 66) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 29. Juni 2004 (GVBl. I S. 272) sowie des § 10 Abs. 1 und 3 des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes (AIG) vom 10. März 1998 (GVBl. I S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I S. 298, 303) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf in ihrer Sitzung am 17.02.2005 die folgende Erste Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Rangsdorf beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Rangsdorf vom 24.03.2004

Der § 2 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vom Antragsteller zurückgenommen nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen wurde, so sind 10 bis 75 vom Hundert der Gebühr zu erheben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre. Wird der Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so ist keine Gebühr zu erheben.“

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Erste Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Rangsdorf tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rangsdorf, den 21.02.2005

Siegel

Gez. Klaus Rocher
Bürgermeister